

I. Nachtragssatzung
zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung in Ostholstein

Aufgrund der §§ 4 und 42 a und b und der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden in eine numerisch geordnete Liste aufgenommen.“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Beirat aus, rückt ein/e Stellvertreter/in in der Reihenfolge der nach Abs. 3 vom Kreistag beschlossenen Liste als ordentliches Mitglied in den Beirat nach. Die/Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter/in stellt die Nachfolge fest und unterrichtet darüber unverzüglich den Kreis Ostholstein.

§ 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „der/die selbst behindert ist“ gestrichen.

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in muss ein Mensch mit Behinderung sein.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in und zum 31.05.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den .2011

Kreis Ostholstein
Der Landrat